

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 02/2025

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Bekanntgabefiktion

Zugangsvermutung auf vier Tage verlängert

## Ansprüche aus Steuerschuldverhältnis

Verfahren bei Kleinbeträgen



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

sicherlich sind Ihnen unsere Weihnachtsgrüße vom 23.01.2025 aufgefallen. Hierbei handelte es sich leider um einen kleinen technischen Fehler. Der Text unserer Weihnachtsrundmail wurde versehentlich mit unserem Januar Mandantenrundsreiben erneut versandt. Die inhaltlichen Informationen im Anhang der Mail waren jedoch die richtigen. Wir bitten die Verwirrung zu entschuldigen.

Insbesondere möchten wir auf die Vorstellung unserer neuen Partnerin Frau Claßen in der Rubrik Kanzleinachrichten hinweisen.

Mit herzlichen Grüßen

Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft  
Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler  
Telefon: +49240394640  
[melanie.classen@loewenkamp-fechter.de](mailto:melanie.classen@loewenkamp-fechter.de)

# Inhalt

## Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

## Neues aus der Kanzlei

3

- Neue Partnerin seit dem 01.01.2025
- Änderung der Umsatzsteuer bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die bei der Umsatzsteuer die Durchschnittsätze anwenden

## Alle Steuerzahler

5

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bekanntgabefiktion: Zugangsvermutung auf vier Tage verlängert
- Ansprüche aus Steuerschuldverhältnis: Verfahren bei Kleinbeträgen
- Außergewöhnliche Belastungen: Nachweisführung bei Krankheitskosten
- Petition zur Einkommensteuer: Verpflichtende Durchführung einer Günstigerprüfung bei Abfindungszahlungen

## Unternehmer

7

- Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Weg
- Werbeaufwendungen auch bei Dienstleistungsunternehmen gewerbesteuerlich hinzurechenbar
- Arbeitslohn: Nicht bei Schenkung von Gesellschaftsanteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

## Angestellte

9

- Teilzeitbeschäftigte bei Überstundenzuschlägen diskriminiert
- Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer: BMF informiert über lohnsteuerliche Behandlung
- Dienstwagen: Vorteilsminderung bei der Ein-Prozent-Regelung
- Homeoffice-Pauschale setzt kein häusliches Arbeitszimmer voraus

## Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: [www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Neues aus der Kanzlei

## Neue Partnerin seit dem 01.01.2025

Wir freuen uns, Frau Steuerberaterin Melanie Claßen ab dem 01.01.2025 als neue Partnerin in unserer Steuerberatungskanzlei vorstellen zu dürfen.

Im Jahre 2023 konnten wir Frau Claßen als Steuerberaterin für unser Team gewinnen. Bereits in den Jahren 2000 bis 2010 hat sie unser Team engagiert verstärkt, bevor sie eine Leitungsfunktion in einem mittelständischen Konzern mit internationaler Ausrichtung übernommen hat. In ihrer dortigen Tätigkeit, in den Jahren 2010 bis 2023, hat sie unter anderem die Bereiche Steuern, Finanzen und Rechnungswesen leitend verantwortet.

Ihre diesbezügliche Expertise, insbesondere in den Bereichen Steuerberatung, Bilanzierung und Rechnungswesen, ihre strategische Denkweise und ihr hohes Engagement machen sie zu einer idealen Ergänzung unserer Partnerschaft.

Mit ihrer neuen Rolle nimmt Frau Melanie Claßen eine zentrale Funktion in der Weiterentwicklung unserer Steuerberatungskanzlei ein. Wir freuen uns sehr, die Zukunft gemeinsam mit ihr fortzusetzen und unsere Mandanten weiterhin auf höchstem Niveau zu betreuen.

Weitere Informationen zu Frau Melanie Claßen finden Sie hier:

<https://m.loewenkamp-fechter.de/classes/>



## Änderung der Umsatzsteuer bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die bei der Umsatzsteuer die Durchschnittssätze anwenden

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die bei der Umsatzsteuer die Durchschnittssätze nach § 24 UStG anwenden, wurde der Durchschnittssatz zum 06.12.2024 nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 (2. Alt.) UStG von bislang 9,0 % auf 8,4 % herabgesetzt.

Grund für diese unterjährige Steuersatzänderung war die Verkündung

# Neues aus der Kanzlei

des Jahressteuergesetzes 2024 im Bundesgesetzblatt vom 5.12.2024 (Teil I Nr. 387). Die Regelung trat am Tag nach der Verkündung, also am 06.12.2024, in Kraft.

In dem Zeitraum vom 06.12.2024 bis 31.12.2024 betrug der Steuersatz somit 8,4 %.

Eine weitere Änderung trat zum 01.01.2025 in Kraft: Seitdem beträgt der Steuersatz 7,8 %

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.02. für den Eingang der Zahlung.

17.02.2025

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.02.2025.

### Bekanntgabefiktion: Zugangsvermutung auf vier Tage verlängert

Ein Verwaltungsakt wie der Steuerbescheid wird nach den gesetzlichen Regelungen in der Abgabenordnung (AO) erst mit der Bekanntgabe wirksam (§ 124 AO). Bisher fingierte die AO im Fall der Übermittlung schriftlicher Verwaltungsakte durch die Post einen Bekanntgabezeitpunkt von drei Tagen ab Erlassdatum des Verwaltungsaktes.

Durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber im letzten Jahr die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert. Zugleich wurden dabei auch die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten nach § 122 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 2a AO sowie § 122a Absatz 4 Satz 1 AO an diese verlängerten Laufzeitvorgaben angepasst und von drei auf vier Tage geändert. Hierauf weist das Fi-

nanzgericht (FG) Niedersachsen hin.

Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebe sich der Fristablauf nach § 108 Absatz 3 AO so wie bei der bisherigen Dreitagesfrist auf den Ablauf des nächsten Werktages.

Wichtig ist laut FG der Zeitpunkt der Bekanntgabe beispielsweise für den Beginn der Einspruchsfrist. Hier regelt § 355 AO, dass der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einzulegen ist.

Die Neuregelung sei auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Sie gelte dagegen nicht für Verwaltungsakte, die förmlich zugestellt werden, etwa mit Zustellungsurkunde. In diesen Fällen sind laut Gericht die Verwaltungsakte mit ihrer tatsächlichen Zustellung bekanntgegeben.

Finanzgericht Niedersachsen, Mitteilung vom 16.01.2025

### Ansprüche aus Steuerschuldverhältnis: Verfahren bei Kleinbeträgen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) beschäftigt sich in einem Schreiben mit der Erhebung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, genauer gesagt mit der Entrichtung von Kleinbeträgen.

Hier sei wie folgt zu verfahren: Ergibt die Abrechnung eines Bescheides Forderungen von insgesamt weniger als drei Euro, sei dem Steuerpflichtigen durch folgenden Hinweis zu gestatten, diese Kleinbeträge unabhängig von ihrer Fälligkeit erst dann zu entrichten, wenn unter derselben Steuernummer Ansprüche von insgesamt mindestens drei Euro fällig werden: "Wenn Sie dem Finanzamt unter dieser Steuernummer fällige Beträge von insgesamt weniger als drei Euro schulden, können Sie diese Beträge zusammen mit der nächsten Zahlung an das Finanzamt entrichten. Geben Sie dann aber bitte auch die Steuernummer und den Verwendungszweck für diese Beträge an. Unabhängig davon kann das Finanzamt diese Beträge jederzeit verrechnen." Im SEPA-Lastschriftverfahren seien Beträge von insgesamt weniger als drei Euro nicht zum Fälligkeitstag, sondern mit dem nächsten fälligen Betrag abzubuchen.

Säumniszuschläge von insgesamt weniger als fünf Euro, die unter einer Steuernummer nachgewiesen werden, sollen laut BMF in der Regel nicht gesondert angefordert werden; sie können jedoch zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.



Von einer Mahnung sei bei fälligen Beträgen von weniger als zehn Euro abzusehen. Werden mehrere Ansprüche unter einer Steuernummer nachgewiesen, gelte diese Kleinbetragsgrenze für den jeweils zu mahnenden Gesamtbetrag, dabei seien steuerliche Nebenleistungen einschließlich noch nicht angeforderter Säumniszuschläge mit einzubeziehen.

Durch diese Kleinbetragsgrenzen werde indes die Möglichkeit der Aufrechnung oder Umbuchung nicht ausgeschlossen.

Sodann geht das BMF noch auf Kleinstbeträge ein. Erstattungsbeträge von weniger als einem Euro seien nur auf Antrag zu erstatten oder wenn sich aus mehreren Beträgen ein Guthaben von mindestens einem Euro ergibt. Ergibt die Abrechnung eines Bescheides einen Gesamtbetrag von weniger als einem Euro, sei in den Bescheid folgender Hinweis aufzunehmen: "Verbleibende Beträge von insgesamt weniger als einem Euro werden nicht erstattet, weil dadurch unverhältnismäßige Kosten entstehen würden. Das Finanzamt wird diese Beträge mit der nächsten Erstattung auszahlen oder mit fälligen Beträgen verrechnen. Nachzahlungsbeträge von weniger als einem Euro werden erst erhoben, wenn sich aus mehreren Beträgen eine Forderung von mindestens einem Euro ergibt".

Eine Verrechnung von Erstattungs- und Nachzahlungsbeträgen von weniger als einem Euro ist laut Schreiben jederzeit möglich. Von der Einhaltung der Kleinbetragsgrenzen könne abgesehen werden, wenn diese vom Steuerpflichtigen missbräuchlich ausgenutzt werden.

Diese Regelung tritt laut BMF mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Regelung im BMF-Schreiben vom 22.03.2001 (IV A 4 -S 0512- 2/01 - BStBl I S. 242).

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 02.01.2025, IV D 1 - S 0512/00034/002/097

### **Außergewöhnliche Belastungen: Nachweisführung bei Krankheitskosten**

Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) gilt zur Anwendung des § 64 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) ab dem Veranlagungszeitraum 2024 Folgendes: Der Nachweis der Zwangsläufigkeit nach § 64 Absatz 1 Nr. 1 EStDV ist im Fall eines eingelösten E-Rezepts durch den Kassenbeleg der Apotheke beziehungsweise durch die Rechnung der Online-Apotheke oder bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen.

Der Kassenbeleg (alternativ: die Rechnung der Online-Apotheke) muss folgende Angaben enthalten: Name der steuerpflichtigen Person, die Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels), den Betrag beziehungsweise Zuzahlungsbetrag, Art des Rezeptes. Laut BMF wird es für den Veranlagungszeitraum 2024 nicht beanstandet, wenn der Name der steuerpflichtigen Person nicht auf dem Kassenbeleg vermerkt ist.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 26.11.2024, IV C 3 - S 2284/20/10002 :005

### **Petition zur Einkommensteuer: Verpflichtende Durchführung einer Günstigerprüfung bei Abfindungszahlungen**

Mit einer aktuellen Petition wird gefordert, bei Einkommensteuererklärungen eine Günstigerprüfung bei Abfindungszahlungen hinsichtlich der Veranlagungsart (gemeinsame oder Einzelveranlagung) verpflichtend durch das Finanzamt durchführen zu lassen.

Es sei für Normalbürger nahezu unmöglich zu erkennen, dass in Jahren, in denen eine Abfindungszahlung (in der Regel bei Auflösen eines Arbeitsvertrages) geleistet wurde, die getrennte Veranlagung für den Steuerzahler günstiger als eine Zusammenveranlagung sein kann, heißt es in der Begründung der Petition. Hiermit könne niemand ernsthaft rechnen, da die Vermutung beziehungsweise Meinung sehr verbreitet sei, dass durch eine Zusammenveranlagung immer Steuern gespart würden. Dies sei allerdings nicht so. Viele Arbeitnehmer verlören hier je nach Abfindungshöhe drei-, vier- gar fünfstellige Beträge. Eine verpflichtende Günstigerprüfung durch das Finanzamt würde dies verhindern.

Die Mitzeichnungsfrist für die Petition endet am 24.02.2025.

Deutscher Bundestag, Internetseite vom 22.01.2025

# Unternehmer

## Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Weg

2025 ist gestartet. Damit laufen in vielen Unternehmen auch die alljährlichen Mitarbeiter- und Gehaltsgespräche an. Eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie kann zwar nicht mehr in den Verhandlungstopf geworfen werden. Spielraum für eine Lohnerhöhung gebe es dennoch, so der Deutsche Steuerberaterverband (DStV). Das bestätigte auch das Bundesfinanzministerium (BMF).

Bis Ende 2024 hätten Arbeitgeber ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei auszahlen können, um die Auswirkungen der Inflation abzumildern. Vielfach sei der Betrag statt via Einmalzahlung über zwei Jahre gestreckt und auf eine monatliche Auszahlung von 125 Euro heruntergebrochen worden, erläutert der DStV. Dieser Baustein falle nun weg. Was bleibt, sei die Frage, ob der Bruttoarbeitslohn nunmehr so angehoben werden kann, dass Beschäftigte möglichst nicht schlechter dastehen als in den letzten 24 Monaten.

In den FAQ des BMF zur Inflationsausgleichsprämie finde sich unter Ziffer 5a) der ausdrückliche Hinweis: "Die Steuerbefreiung findet auf dauerhafte Lohnerhöhungen keine Anwendung, da der Sinn und Zweck der Regelung darin besteht, Sonderleistungen zu begünstigen." Diese Formulierung führt laut DStV vielfach zu Unsicherheiten. Insbesondere stehe die Befürchtung im Raum, dass Leistungen der Inflationsausgleichsprämie aufgrund von Lohnerhöhungen im Jahr 2025 rückwirkend der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen werden könnten.

Um diese Bedenken auszuräumen, habe der DStV vorm Jahreswechsel noch einmal konkret beim BMF nachgehakt. In seinem Antwortschreiben an den DStV bestätigte das BMF die Unschädlichkeit von der Inflationsausgleichsprämie anschließenden Lohnerhöhungen unter folgender Prämisse:

"Sofern im Vorjahr die Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c EStG - in welcher Form auch immer - vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind anschließende Lohnerhöhungen unschädlich, sofern diese auf einer gesonderten Vereinbarung beruhen. Erst recht kann nichts anderes gelten, wenn die anschließende Gehaltserhöhung auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers beruht. Von daher ist es unerheblich, ob Lohnerhöhungen noch im Zeitraum der IAP oder unmittelbar danach vereinbart werden."

Zudem werde unter Ziffer 5b) der FAQ dargelegt, dass es für die Steuerfreiheit auch unschädlich sei, wenn die Inflationsausgleichsprämie im

Zusammenhang beziehungsweise in Kombination mit einer dauerhaften Lohnerhöhung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurde. Im zugehörigen Beispiel sei dies nochmals für den Fall dargestellt, dass im Monat nach Zahlung einer IAP eine - der Höhe nach gleiche - Gehaltserhöhung gezahlt wird, die ebenfalls mit Inflationsgesichtspunkten begründet wird.

Diesem klaren Wortlaut stehe auch § 8 Absatz 4 Nr. 4 Einkommensteuergesetz nicht entgegen, so das BMF abschließend.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 08.01.2025

## Werbeaufwendungen auch bei Dienstleistungsunternehmen gewerbesteuerlich hinzurechenbar

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, ist eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Anmietung von Werbeträgern auch bei einem Dienstleistungsunternehmen möglich, wenn die Werbeträger bei unterstelltem Eigentum zu dessen Anlagevermögen gehören würden.

Die Klägerin warb für ihr Dienstleistungsunternehmen im Rahmen von Sponsoringmaßnahmen für Vereine sowie durch Mobil- und Plakatwerbung. Die leistenden Unternehmen waren überwiegend Werbevermittlungsgesellschaften, die regelmäßig nicht Eigentümer der Werbeträger (Wände, Säulen, Treppen und Verkehrsmittel) waren. Das Finanzgericht (FG) entschied, dass Werbeaufwendungen keiner Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) unterliegen, weil es am fiktiven Anlagevermögen der Werbeträger fehle.

Der BFH hielt die Revision des Finanzamts für begründet. Für eine Hinzurechnung von Mietaufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Werbemaßnahmen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG komme es darauf an, dass die den Werbemaßnahmen zugrunde liegenden Verträge ihrem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach als Miet- oder Pachtverträge einzuordnen sind oder zumindest trennbare miet- oder pachtrechtliche Hauptleistungspflichten enthalten. Hierzu seien die einzelnen Verträge darauf zu untersuchen, ob es sich um Mietverträge, Werkverträge, Geschäftsbesorgungsverträge oder um gemischte Verträge mit möglicherweise trennbaren Leistungen handelt.

Ferner komme es für die Hinzurechnung auf die fiktive Zugehörigkeit der Werbeträger zum Anlagevermögen an. Maßgeblich ist laut BFH, ob der Geschäftszweck und die speziellen betrieblichen Verhältnisse des Unternehmens Werbemaßnahmen erforderlich erscheinen lassen, für



die das Unternehmen Werbeträger ständig in seinem Betrieb vorhalten muss. Der BFH schloss nicht aus, dass auch bei einem Dienstleistungsunternehmen bei längerfristiger Anmietung bestimmter Werbeträger oder bei wiederholter kurzfristiger Anmietung gleichartiger Werbeträger Anlagevermögen vorliegen kann. Da die Feststellungen des FG zur rechtlichen Einordnung der Verträge und zur Zuordnung der Werbeträger zum Anlagevermögen nicht ausreichten, wurde das Verfahren an das FG zurückverwiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.09.2024, III R 36/22

### Arbeitslohn: Nicht bei Schenkung von Gesellschaftsanteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Das Verschenken von Geschäftsanteilen an leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führt, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, nicht ohne Weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz).

Wird eine Mitarbeiterbeteiligung nicht zum Marktpreis übertragen, liege der Vorteil in der gegenüber dem marktüblichen Preis bestehenden Verbilligung. Arbeitslohn setze aber weiter voraus, dass der Vorteil dem Arbeitnehmer "für" seine Arbeitsleistung gewährt wird.

Die Klägerin war seit vielen Jahren in der Führungsebene eines kleineren Unternehmens tätig. Da der Sohn der Gründungsgesellschafter als Unternehmensnachfolger ausschied, beschlossen diese, die Leitung des Unternehmens zur Sicherung der Unternehmensfortführung in die Hände der Klägerin und der weiteren Mitglieder der Führungsebene zu legen. Hierzu übertrugen sie jeweils 5,08 Prozent der Anteile schenkweise an die Klägerin sowie vier weitere Personen.

Das Finanzamt sah den in der schenkweisen Übertragung liegenden geldwerten Vorteil als Arbeitslohn an und unterwarf diesen der Besteuerung. Das Finanzgericht (FG) entschied demgegenüber, dass der Vorteil aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile sich bei objektiver Betrachtung nicht als Ertrag der nichtselbstständigen Arbeit der Klägerin darstelle.

Das hat der BFH nun bestätigt. Auch wenn die Anteilsübertragung mit dem Arbeitsverhältnis der Klägerin zusammenhänge, sei sie durch dieses nicht (maßgeblich) veranlasst. Denn entscheidendes Motiv für die Übertragung sei für alle Beteiligten erkennbar die Regelung der Unternehmensnachfolge gewesen. Der in der schenkweisen Übertragung aus

gesellschaftsrechtlichen Gründen liegende Vorteil stelle in dieser Situation keine Entlohnung der leitenden Mitarbeiter für in der Vergangenheit erbrachte oder in Zukunft zu erbringende Dienste dar.

Als maßgebliche Indizien gegen Arbeitslohn sah der BFH auch an, dass die Anteilsübertragung im Streitfall nicht an den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse geknüpft gewesen war und der vom Finanzamt angenommene Vorteil im Vergleich zu den Bruttoarbeitslöhnen der Beschenkten deutlich aus dem Rahmen fiel.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.11.2024, VI R 21/22

# Angestellte

## Teilzeitbeschäftigte bei Überstundenzuschlägen diskriminiert

Teilzeitbeschäftigte können nach einem Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu einem Fall aus Hessen darauf hoffen, bei der Ableistung von Überstunden besser behandelt zu werden als bisher.

Das BAG hat entschieden, dass eine tarifvertragliche Regelung, die unabhängig von der individuellen Arbeitszeit für Überstundenzuschläge das Überschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten voraussetzt, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wegen der Teilzeit schlechter als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte behandelt. Das verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter - es sei denn, die Ungleichbehandlung lasse sich sachlich begründen.

Andernfalls, so das BAG, liege regelmäßig zugleich eine gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verstoßende mittelbare Benachteiligung wegen des (weiblichen) Geschlechts vor, wenn innerhalb der betroffenen Gruppe der Teilzeitbeschäftigten erheblich mehr Frauen als Männer vertreten sind.

Im zugrunde liegenden Fall hat das BAG einer in Teilzeit bei einem ambulanten Dialyseanbieter beschäftigten Pflegekraft zum einen eine Zeitzgutschrift auf ihr Arbeitszeitkonto zugesprochen, zum anderen aber auch eine Entschädigung nach dem AGG wegen einer Diskriminierung als Frau - allerdings nur in Höhe von 250 Euro.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 05.12.2024, 8 AZR 370/20

## Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer: BMF informiert über lohnsteuerliche Behandlung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt in einem aktuellen Schreiben ausführlich zu der Frage Stellung, wie die vom Arbeitgeber getragenen oder ersetzten Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer beruflichen Position einer konkreten Positiongefährdung ausgesetzt sind, lohnsteuerlich zu behandeln sind.

Nach dem Schreiben führen Aufwendungen des Arbeitgebers für das ausschließlich mit dem Personenschutz befasste Personal (zum Beispiel Leibwächter, Personenschützer) nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn der konkret zu schützenden Person, weil diese Vorteile im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt würden.

Bei den Aufwendungen des Arbeitgebers für den Einbau von Sicher-

heitseinrichtungen (Grund- und Spezialschutz) in eine Mietwohnung oder in ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Wohneigentum zum Schutz konkret positionsgefährdeter Arbeitnehmer beurteilt sich die Frage, ob diese Vorteile steuerpflichtiger Arbeitslohn sind oder im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden, nach dem Maß der Gefährdung des einzelnen Arbeitnehmers, so das BMF weiter. Für die lohnsteuerliche Behandlung sei es unerheblich, ob die Sicherheitseinrichtungen in das Eigentum des Arbeitnehmers übergehen oder nicht. Die dem Arbeitgeber entstehenden Betriebs- und Wartungskosten teilen steuerlich das Schicksal der Einbaukosten. Sie seien gegebenenfalls nur anteilig nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Anteils an den Gesamteinbaukosten steuerpflichtig.

Bei Arbeitnehmern, die durch eine für die Gefährdungsanalyse zuständige Behörde (Sicherheitsbehörde) in die Gefährdungsstufen 1 bis 3 eingeordnet sind, ergebe sich durch den Einbau der Sicherheitseinrichtungen in der Regel kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, weil Vorteile aus dem Einbau im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Bei Arbeitnehmern der Gefährdungsstufe 3 gelte dies allerdings in der Regel nur bis zu dem Betrag, der vergleichbaren Bundesbediensteten als Regelbetrag zur Verfügung gestellt wird; dieser beträgt laut BMF 30.000 Euro. Bei höheren Aufwendungen sei von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen, soweit sie den Einbau von Sicherheitseinrichtungen betreffen, die von der Sicherheitsbehörde empfohlen worden sind. Bei Arbeitnehmern, für die keine konkrete Gefährdungslage vorliegt, handele es sich bei den Aufwendungen des Arbeitgebers um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Das aktuelle Schreiben, das auf den Seiten des BMF ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) in voller Länge verfügbar ist, ist laut Ministerium in allen offenen Fällen anzuwenden. Es ersetze das BMF-Schreiben vom 30.06.1997 (BStBl I Seite 696). In den Fällen einer nicht konkreten Positiongefährdung seien die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 30.06.1997 letztmalig auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen vor dem 01.01.2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 01.01.2025 zufließen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 11.11.2024, IV C 5 - S 2332/23/10006 :001

## Dienstwagen: Vorteilminderung bei der Ein-Prozent-Regelung

Nur solche vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen können den



geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs als Einzelkosten mindern, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regelung erfasst wären. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger machte bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend, der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung, den er nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelte, sei um selbst getragene Maut, Fähr- und Parkkosten sowie die Absetzung für Abnutzung (AfA) eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen zu mindern. Die Maut- und Fähraufwendungen betrafen private Urlaubsreisen und Fahrten des Klägers, ebenso die Parkkosten. Finanzamt und Finanzgericht versagten die Minderung des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung des Dienstwagens für Privatfahrten wegen dieser Kostentragung des Klägers.

Dies bestätigte der BFH. Eine Kostentragung des Arbeitgebers für Maut, Fähr- und Parkkosten, die dem Arbeitnehmer auf Privatfahrten entstünden, begründe einen eigenständigen geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers neben dem mit der Ein-Prozent-Methode pauschal bewerteten Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs für Privatfahrten. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs nicht gemindert werde, wenn der Arbeitnehmer diese Aufwendungen trage. Dies gelte ebenso für die vom Arbeitnehmer auf Privatfahrten getragenen Parkkosten und für den Wertverlust aus einem vom Steuerpflichtigen erworbenen Fahrradträger in Höhe der AfA.

Außerdem entschied der BFH, dass an den Steuerpflichtigen gezahlte Prozesszinsen gemäß § 236 der Abgabenordnung steuerbare und steuerpflichtige Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 Satz 1 Einkommensteuergesetz sind.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.06.2024, VIII R 32/20

## Homeoffice-Pauschale setzt kein häusliches Arbeitszimmer voraus

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen gibt Auskunft zur so genannten Homeoffice-Pauschale. Diese sei eine in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c des Einkommensteuergesetzes geregelte steuerliche Erleichterung für Steuerpflichtige, die von zu Hause aus arbeiten.

Sie ermögliche es ihnen, pro Kalendertag einen Pauschalbetrag von sechs Euro (von 2020 bis 2022: fünf Euro) als Betriebsausgaben oder

Werbungskosten abzuziehen. Maximal könnten 1.260 Euro (von 2020 bis 2022: 600 Euro) im Jahr geltend gemacht werden.

Verfügt der Steuerpflichtige über einen anderen Arbeitsplatz (etwa bei seinem Arbeitgeber), setze der Abzug voraus, dass er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit an dem jeweiligen Kalendertag überwiegend von zu Hause ausübt und keinen anderen Arbeitsplatz aufsucht. Steht dem Steuerpflichtigen dagegen für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, könne die Tagespauschale auch dann abgezogen werden, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird.

Die Pauschale kann laut FG daher insbesondere auch dann in Anspruch genommen werden, wenn kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist oder wenn etwa im Fall eines Durchgangszimmers oder einer Arbeits-ecke oder bei nicht nur geringfügiger privater Mitbenutzung die strengen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht erfüllt werden. Das "Homeoffice" könne sich damit etwa auch in der Küche, im Wohnzimmer oder auf dem Balkon des Steuerpflichtigen befinden.

Finanzgericht Niedersachsen, Newsletter vom November 2024